

Diakonie 

Diakonisches Werk
Darmstadt-Dieburg

**Rechtsansprüche junger Erwachsener in
Wohnungsnot und sozialen
Schwierigkeiten verwirklichen und
fortentwickeln!**

Nicole Frölich
Regionales Diakonisches Werk
Darmstadt-Dieburg

Rechtsansprüche junger Erwachsener in Wohnungsnot und sozialen Schwierigkeiten verwirklichen und fortentwickeln!

- Warum ein Positionspapier?
- Welche Hilfebedarfe haben junge, erwachsene Menschen in Wohnungsnot?
- Welche Hilfeformen sind erforderlich?
- Was kann die WLH leisten?
- Forderungen der BAG-W!

Warum ein Positionspapier?

- Junge Erwachsene kommen in Einrichtungen der WLH an,
- Ihre Versorgung und Unterstützung ist oft nicht alters – und entwicklungsgerecht,
- Zuständigkeitskonflikte/ Abgrenzungen unter den Kostenträgern erschweren eine schnelle und/oder adäquate Hilfe oder...
- ...die Hilfe wird verweigert,
- Die Probleme verfestigen sich,
- Die WLH sucht nach Lösungen – ohne große Erfolge, weil...
- Gesamtkonzepte fehlen!

Welche Hilfebedarfe haben junge Erwachsene?

- Eine eigene Wohnung als elementare Lebensgrundlage,
- Unterstützung bei der Regelung der Verschuldungsproblematik,
- Ein Schulabschluss/ eine abgeschlossene Ausbildung ist zukunftsweisend,
- Aufarbeitung von Gewalterfahrungen durch psycho-soziale Unterstützung,
- Stärkung der sozialen Kompetenzen,
- Förderung der Persönlichkeitsentwicklung.

Grundsätze einer bedarfsgerechten Hilfe für junge Erwachsene

- **Grundsatz: Altersgerechte Hilfen gemäß individueller Lebenssituation und persönlichem Entwicklungsstand.**

D. h.:

- Unterstützung bei der Persönlichkeitsentwicklung,
 - Hinführung zur eigenständigen Lebensführung,
 - Unterstützung für das in der individuellen Situation Notwendige.
- Pädagogisch-erzieherische Ausrichtung der Maßnahmen,
 - Die Leistungen sollen den fachlich spezialisierten Grundsätzen und Standards der Jugendhilfe entsprechen!

Im Dschungel der Hilfesysteme- Hilfeformen für 18 – 21 jährige

- Das Alter sollte die Art der Hilfe bestimmen, nicht das Angebot!
- 18 bis 21 Jahre:
 - Rechtsanspruch auf Hilfen nach dem SGB VIII (§ 41 SGB VIII),
 - Hilfen nach §§ 67- 69 SGB XIII sind nachrangig,
 - K. D. U. nach § 22 (5) und (8) SGB II sind möglich, je nach Sachlage,
 - Anspruch auf ordnungsrechtliche Unterbringung.

Im Dschungel der Hilfesysteme- Hilfeformen für 22 – 27 jährige

- 22 bis 27 Jahre:
 - Rechtsanspruch auf Hilfe nach dem SGB VIII nur dann, wenn der Antrag auf Jugendhilfe zwischen dem 18. – 21. Lebensjahr gestellt wurde,
 - Hilfen nach §§ 67-69 SGB XII und Hilfen nach dem SGB II,
 - Anspruch auf ordnungsrechtliche Unterbringung.

Vorschläge für eine bedarfsgerechte Hilfe in Einrichtungen der WLH, 18 – 21 Jahre

- Verschiebebahnhof zwischen WLH und Jugendhilfe vermeiden!
- WLH als Übergangshilfe bis zur systematischen Erschließung des Zugangs zur Jugendhilfe,
- Prüfen des Rechtsanspruchs auf Leistungen nach dem SGB VIII,
- Zielgerichtete Motivationshilfen und Unterstützungsleistungen zur Inanspruchnahme von Jugendhilfe,
- Netzwerke nutzen, Jugendämter sensibilisieren,
- Ausreichende Finanzierung der Übergangshilfe!!!

Vorschläge für eine bedarfsgerechte Hilfe in Einrichtungen der WLH, 22- 27 Jahre

- Prüfen ob Antrag auf Hilfen nach SGB VIII zwischen dem 18. und 21. Lebensjahr gestellt wurde,
- Entwicklung neuer Konzepte für altersentsprechende Angebote, auch trägerübergreifend.

Vorschläge zu Rahmenbedingungen adäquater Angebote für junge Erwachsene

- Hilfeverbundsystem als Baustein eines sozialplanerischen Gesamtkonzeptes,
- Implementierung niedrighschwelliger Koordinatorendienste für Jugendintegration,
- Schwerpunktmitarbeitende benennen,
- Fallkonferenzen durchführen,
- Aufsuchende Straßensozialarbeit,
- Lebenslagenorientierung durch Jugendhilfe und Jobcenter,
- Individuelle Hilfemaßnahmen,
- Geeignete Arbeits – Ausbildungsmöglichkeiten.

Änderungen gesetzlicher Rahmenbedingungen im SGB II

- Streichen der „Stallpflicht“ nach § 22 Abs. 5 SGB II,
- Stattdessen: Uneingeschränkter Leistungsanspruch nach § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II,
- Kürzungen K. d. U. aus § 31 (1), (2) SGB II streichen, dauerhafte Gewährleistung von Unterkunft – und Heizkosten,
- Sonderregelung des § 31 a (2) SGB II für unter 25 jährige, kompletter Leistungsausschluss, streichen,
- Sanktionierungsautomatismus vs. Öffnungs – und Härtefallklausel.

Änderungen gesetzlicher Rahmenbedingungen im SGB I

- **Offizialprinzip verankern,**
- **Regelung von Leistungspflicht bei Zuständigkeitskonflikten,**
- **Aufnahme der Zuständigkeitsklärung gemäß § 14 SGB IX ins SGB I,**
- **Verpflichtung der Gemeinden zur Aufklärung des Sachverhaltes oder zum Einschalten des zuständigen Leistungsträgers,**
- **Aufklärung des Sachverhalts durch zuständigen Leistungsträger, Leistung notwendiger Hilfen, vorläufiges Ersetzen der Antragstellung.**

Alles wird gut.

**Vielen Dank für
Ihre
Aufmerksamkeit.**